

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 16.8.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.8.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Slavistik des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Slavistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Slavistik begründen. ²Das Fach umfasst einen literatur- und kulturwissenschaftlichen, einen sprachwissenschaftlichen und einen sprachpraktischen Teil. ³Die Studierenden sollen lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Sie sollen Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse entwickeln und umfassende sachliche Kenntnisse zweier slavischer Sprachen, ihrer linguistischen Struktur und der in ihnen abgefassten Literaturen erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Slavistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Slavistik im Hauptfach und im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Das Deutsche kann als moderne Fremdsprache anerkannt werden, wenn es nicht die Muttersprache des Studierenden ist.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Slavistik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Slavistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

(a) Variante I (keine slavische Sprache beherrscht)

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-BA-01	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	3 6
	SLA-BA-02	Grundlagenmodul Erstsprache	4
2	SLA-BA-03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	3 6
	SLA-BA-02	Grundlagenmodul Erstsprache	5
3	SLA-BA-04	Aufbaumodul I ¹	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II ²	3/6

¹ je ein Proseminar II in Sprach- und in Literaturwissenschaft

	SLA-BA-06	Aufbaumodul Erstsprache	4
4	SLA-BA-04	Aufbaumodul I	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II	3/6
	SLA-BA-06	Aufbaumodul Erstsprache	5
	SLA-BA-07	Spezialisierungsmodul I ³	3 6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	4
6	SLA-BA-09	Spezialisierungsmodul II ⁴	3 6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	5
	SLA-BA-10	Bachelor-Arbeit	12
	SLA-BA-11	Protokolle zu Gastvorträgen ⁵	3

(b) Variante II (bereits eine slavische Sprache beherrscht)

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-BA-01	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	3 6
	SLA-BA-12	Spezialisierungsmodul Erstsprache	4
2	SLA-BA-03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	3 6
	SLA-BA-12	Spezialisierungsmodul Erstsprache	5
3	SLA-BA-04	Aufbaumodul I ⁶	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II ⁶	3/6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	4
4	SLA-BA-04	Aufbaumodul I	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II	3/6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	5
5	SLA-BA-07	Spezialisierungsmodul I ⁶	3 6
	SLA-BA-14	Aufbaumodul Zweitsprache	4
6	SLA-BA-09	Spezialisierungsmodul II ⁷	3 6
	SLA-BA-14	Aufbaumodul Zweitsprache	5
	SLA-BA-10	Bachelor-Arbeit	12
	SLA-BA-11	Protokolle zu Gastvorträgen ⁸	3

(3) Das Studium der Slavistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

(a) Variante I (keine slavische Sprache beherrscht)

² In diesem Modul müssen zwei der drei Bereiche Sprachgeschichte, Literaturgeschichte oder Literaturtheorie abgedeckt werden. In einer der beiden Veranstaltungen muss eine Klausur geschrieben, in der anderen eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

³ entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft
⁴ komplementär zum Schwerpunkt

⁵ Im Laufe des Studiums sind drei Gastvorträge oder Vorträge auf Tagungen zu besuchen, zu denen dann jeweils ein Protokoll und ein Essay zu schreiben sind. Dabei muss mindestens ein sprach- und ein literatur- oder kulturwissenschaftlicher Vortrag besucht werden.

⁶ entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft
⁷ komplementär zum Schwerpunkt

⁸ Im Laufe des Studiums sind drei Gastvorträge oder Vorträge auf Tagungen zu besuchen, zu denen dann jeweils ein Protokoll und ein Essay zu schreiben sind. Dabei muss mindestens ein sprach- und ein literatur- oder kulturwissenschaftlicher Vortrag besucht werden.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-BA-01	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	3 6
	SLA-BA-02	Grundlagenmodul Erstsprache	4
2	SLA-BA-03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	3 6
	SLA-BA-02	Grundlagenmodul Erstsprache	5
3	SLA-BA-04	Aufbaumodul I ⁵	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II ⁶	3/6
	SLA-BA-06	Aufbaumodul Erstsprache	4
4	SLA-BA-04	Aufbaumodul I	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II	3/6
	SLA-BA-06	Aufbaumodul Erstsprache	5
	SLA-BA-11	Protokolle zu Gastvorträgen ⁹	3

(b) Variante II (bereits eine slavische Sprache beherrscht)

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SLA-BA-01	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	3 6
	SLA-BA-12	Spezialisierungsmodul Erstsprache	4
2	SLA-BA-03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	3 6
	SLA-BA-12	Spezialisierungsmodul Erstsprache	5
3	SLA-BA-04	Aufbaumodul I ⁵	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II ⁶	3/6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	4
4	SLA-BA-04	Aufbaumodul I	6
	SLA-BA-05	Aufbaumodul II	3/6
	SLA-BA-08	Grundlagenmodul Zweitsprache	5
	SLA-BA-11	Protokolle zu Gastvorträgen ¹⁰	3

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Proseminare
3. Seminare und Kolloquien
4. Sprachübungen

⁹ Im Laufe des Studiums sind drei Gastvorträge oder Vorträge auf Tagungen zu besuchen, zu denen dann jeweils ein Protokoll und ein Essay zu schreiben sind. Dabei muss mindestens ein sprach- und ein literatur- oder kulturwissenschaftlicher Vortrag besucht werden.

¹⁰ Im Laufe des Studiums sind drei Gastvorträge oder Vorträge auf Tagungen zu besuchen, zu denen dann jeweils ein Protokoll und ein Essay zu schreiben sind. Dabei muss mindestens ein sprach- und ein literatur- oder kulturwissenschaftlicher Vortrag besucht werden.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Slavistik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in russischer, polnischer und tschechischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung) nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

2. sowie durch Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung) nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Variante I:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Erstsprache

Variante II:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft
- SLA-BA-07 Spezialisierungsmodul I

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Variante I:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Erstsprache

Variante II:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft
- SLA-BA-07 Spezialisierungsmodul I

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Variante I:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul I
- SLA-BA-05 Aufbaumodul II

- SLA-BA-06 Aufbaumodul Erstsprache

Variante II:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul I
- SLA-BA-05 Aufbaumodul II
- SLA-BA-08 Grundlagenmodul Zweitsprache

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Variante I:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul I
- SLA-BA-05 Aufbaumodul II
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Erstsprache

Variante II:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul I
- SLA-BA-05 Aufbaumodul II
- SLA-BA-08 Grundlagenmodul Zweitsprache

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das vierte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Slavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Slavistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Slavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Slavistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.8.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Berichtigung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer
Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2012, wird wie folgt berichtigt:

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „70 %“ durch die Angabe „80 %“ ersetzt.

Tübingen, 20. August 2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die folgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16. August 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt berichtigt am 20. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 17) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.06.15 erteilt.

Artikel 1

- § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für das Studium des B.A in Slavistik im Hauptfach und im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen auf Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen.“

- § 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Fach Slavistik als Hauptfach sind insgesamt 99 ECTS zu erwerben. ²Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.“

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_07	Pflicht	Grundlagenmodul Zweitsprache	5+6	9
SLA_BA_08_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Sprachwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_08_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	5+6	9

SLA_BA_09_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Sprachwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_09_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_10	Pflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
SLA_BA_11	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

(3) Im Fach Slavistik als Nebenfach sind insgesamt 60 ECTS zu erwerben. Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_10	Wahlpflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
Summe				60

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-01 vermittelt werden, absolvieren dieses Modul nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch von zwei Oberkursen der Erstsprache ersetzt. Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-04 vermittelt werden, absolvieren die Module SLA-BA-01 und SLA-BA-04 nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache und des Aufbaumoduls in der Zweitsprache ersetzt.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B1 GeR verfügen.“

4. § 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

5. § 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft“

6. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. Die Modulnoten im Bereich „wissenschaftliche Kompetenzen“ bleiben bei der Berechnung außer Betracht, es sei denn, sie wurden in Fachveranstaltungen integriert erworben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt ab dem WS 15/16.

Tübingen, den 30.06.15

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – BT –

Präambel

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2015 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 die folgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16. August 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 30.06.2015 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2017 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-04 vermittelt werden, absolvieren die Module SLA-BA-01 und SLA-BA 04 nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden im Hauptfach durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache sowie des Aufbaumoduls in der Zweitsprache ersetzt, im Nebenfach durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache sowie des Grundmoduls in der Zweitsprache.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor